



Beilagen
RU4-U-912/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		19. Oktober 2017

Betrifft
Donau Chemie AG, Werk Pischelsdorf, Errichtung einer Schwefeldioxid-Verflüssigungsanlage samt Lagertank und Kesselwaggon-Verladestation, Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

Teil I (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das von der Donau Chemie AG, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz, in ihrem Werk Pischelsdorf verfolgte Vorhaben „Errichtung einer Schwefeldioxid-Verflüssigungsanlage samt Lagertank und Kesselwaggon-Verladestation“, keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a iVm Anhang 1 Z 49 bzw. Z 47 und Z 80 UVP-G 2000 begründet.

Teil II (Kostenvorschreibung)

Die Donau Chemie AG, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz, wird verpflichtet für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu bezahlen.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die

Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-912/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 i.V.m. § 3a sowie Anhang 1 Z 49, Z 47 und Z 80 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 81/2016

Begründung

Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Donau Chemie AG betreibt am im Betreff bezeichneten Standort eine gewerberechtliche Betriebsanlage zur Erzeugung von Schwefelsäure, die wesentlich aus zwei technischen Einheiten (Anlage S2 und S3) besteht. Lt. den einschlägigen gewerbebehördlichen Bewilligungen hat die Anlage S2 eine Produktionskapazität von 87.600 t/a und die Anlage S3 von 152.40 t/a. Zusammen erzeugt die gesamte Betriebsanlage (Anlagen S2 und S3) 240.000 t/a Schwefelsäure.

Diese nach der Gewerbeordnung einheitliche Betriebsanlage stellt unbestritten auch ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 dar. Dem Typ nach handelt es sich um ein Vorhaben, in dessen Anlagen anorganische Grundchemikalien durch chemische Umwandlung hergestellt werden. Gemäß der bescheidgemäßen und rechtskräftigen Feststellung vom 29. November 2016, RU4-U-858/02-2016, ist dieses Vorhaben als ein solches nach Anhang 1 Z 49 leg. cit. zu qualifizieren.

Aus dieser Feststellung vom 29. November 2016 resultiert auch wesentlich die Aussage, dass das Vorhaben kein integriertes chemisches Werk zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Z 47 leg. cit.) darstellt und nicht in einem nach Anhang 2 leg. cit. schutzwürdigen Gebiet liegt.

Nunmehr ist beabsichtigt, dieses Vorhaben dadurch abzuändern, als in der Anlage S3 zusätzlich zur Schwefelsäureproduktion die Erzeugung von 17.000 t/a flüssigem Schwefeldioxid (SO₂) hinzukommen soll. Es wird sohin eine neue Produktionsschiene eröffnet, die einer anderen Stoffgruppe der Vorhabentype nach Z 49 leg. cit. zuzuordnen ist. Dafür wird die Anlage S3 entsprechend umgebaut. Dabei ist wesentlich, dass die sohin adaptierte Anlage S3 aus dem Rohstoff Schwefel sowohl Schwefelsäure, als auch Schwefeldioxid produzieren kann. Weder dient die Schwefelsäure der Erzeugung des Schwefeldioxids vice versa das Schwefeldioxid der Erzeugung der Schwefelsäure. Mit dieser neuen Produktionsschiene ist auch unter anderem ein Lagerbehälter von unter 200.000 m³ für das SO₂ geplant.

Hinsichtlich der SO₂-Produktion in der Anlage S3 und den damit bedingten Anlagenumbau beantragt die Donau Chemie AG, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz, mit dem Antragsschreiben vom 20. September 2017 die Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, dass es dafür keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dem Feststellungsantrag liegen entsprechende Informationen zum aktuellen Anlagenbestand und der geplanten Anlagenänderung bei.

Im Zuge des ordentlichen Parteiengehörs teilte die NÖ Umweltschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2017 mit:

„Unter Bezugnahme auf die übermittelten Unterlagen zum Feststellungsantrag der Donau Chemie AG, Werk Pischelsdorf, wird nach Durchsicht der Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

Für sogenannte „large volume chemicals“ wurde im Anhang 1 zum UVP-G 2000 ein einheitlicher Schwellenwert von 150.000 t/a Produktionskapazität festgelegt. Die Produktion des bewilligten Bestandes und der geplanten Anlage falle beide zweifelsfrei unter Ziffer 49. Die bestehenden Anlagen S2 und S3 weisen eine Gesamtkapazität von 240.000 t/a Schwefelsäure auf. Die beantragte zusätzliche Jahreskapazität an Schwefeldioxid beträgt

17.000 t/a. Diese Produkte gehören derselben Stoffgruppe an und sind so zusammen zu zählen. Die bewilligte Produktionsmenge liegt über dem auslösenden Schwellenwert. Daher ist bei Überschreiten von mehr als 50% des Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dieser Wert von 75.000 t/a wird jedoch deutlich nicht erreicht.

Aus der Prüfung von Ziffer 49 des Anhanges 1 ergibt sich keine auslösende UVP-Pflicht.

Es ist jedoch im Zusammenhang mit der nunmehr vorgesehenen Schwefeldioxid-Produktion erneut zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes nach Ziffer 47 handelt. Dazu ist jedenfalls ein Gutachten eines verfahrenstechnischen Sachverständigen einzuholen und vorzulegen.

Weiterer Prüfatbestand ist Ziffer 80 Lagerung von chemischen Erzeugnissen. Hier liegt die auslösende Schwelle bei 200.000 m³. Wenn Lagerbehälter errichtet werden, die unter dieser auslösenden Schwelle bleiben, kommt es zu keiner UVP-Pflicht. Unklar ist, ob die bestehenden Anlagen auch bereits Anlagen zur Lagerung enthalten und in welcher Größe diese sind. Dadurch könnte sich ein Änderungstatbestand ergeben, der bereits bei 50% des Schwellenwertes, das sind 100.000 m³, auslösend sein könnte. Dies kann den Unterlagen nicht entnommen werden und wäre daher darzulegen und von einem verfahrenstechnischen ASV zu beurteilen.

Erst wenn diese Ergänzungen vorliegen kann eine abschließende Beurteilung erfolgen. Aus derzeitiger Sicht liegt keine UVP-Pflicht vor.“

Andere Stellungnahmen wurden im Zuge des Parteiengehörs nicht abgegeben.

Antrags- bzw. sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als **entscheidungsrelevant** erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung

für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungs-

akt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

	[Sonstige Anlagen]		
Z 47		a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung 16), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht 17) stehen; b) Erweiterung eines	

		<p>integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung 16), die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktionseller Hinsicht 17) stehen 18).</p>	
Z 49		<p>a) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, - zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure, - zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, - zur Herstellung von Wasserstoffperoxid, - mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse, - zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, - zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden, <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a 19);</p>	<p>b) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, - zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure, - zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, - zur Herstellung von Wasserstoffperoxid, - mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse, - zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, - zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden, <p>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a19).</p>
Z 80		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m³ (bezogen auf 0° C, 1,013 hPa);</p> <p>c) oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 500 000 t;</p>	<p>d) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 000 t.</p>

16) Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

17) Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

18) Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

19) Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Das vorliegende Feststellungsbegehren beruht auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Angesichts des dargelegten Sachverhaltes liegt das gegenständliche Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000, sohin kann kein Vorhabentyp des Anhanges 1 Spalte 3 leg. cit. gegenständlich zur Anwendung gelangen.

Ebenso steht sachverhaltsgemäß fest, dass die in Betracht stehenden Anlagen des Werkes Pischelsdorf bislang kein integriertes chemisches Werk im Sinne von Anhang 1 Z 47 UVP-G 2000 darstellen. Insoweit scheidet eine Tatbestandsprüfung von Z 47b) leg. cit. im Gegenstand von vornherein aus.

Nach der vorliegenden Projektbeschreibung bedingen die Produktion der Schwefelsäure und des Schwefeldioxid einander in keiner Weise. Insoweit ist gemäß den legalen Erläuterungen der Fußnote 17 kein Verbund in funktioneller Hinsicht zwischen der Produktion der Schwefelsäure und des Schwefeldioxid zu erachten. Damit fehlt es dem Vorhaben an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal der Z 47a) leg. cit., sodass auch im Gegenstand von keinem integrierten chemischen Werk auszugehen ist. Die Z 47a) leg. cit. kann daher bei den weiteren Betrachtungen ausgespart werden.

Aufgrund der zitierten und rechtskräftigen Feststellung vom 29. November 2016 bilden die bestehenden Anlagen solche zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung und sind dem Anlagentyp des Anhanges 1 Z 49 leg. cit. zuzuordnen.

Auch die beabsichtigte Herstellung von Schwefeldioxid ist beschreibungsgemäß diesem Anlagentyp zuzuzählen. Es ändert sich mit ihr die bisherige Anlagenausrichtung der Bestandsanlagen und teilweise deren bauliche Konzeption. Damit ist die neue Produktionsschiene als Änderungsvorhaben zu qualifizieren, das auch am Prüfmaßstab des § 3a UVP-G 2000 gemessen werden muss.

Die im Verbund mit der neuen Produktionsschiene vorgesehene Lagerung spricht zudem grundsätzlich auch den Tatbestand des Anhanges 1 Z 80 leg. cit. an. Da das Schwefeldioxid sachverhaltsgemäß in flüssiger Form hergestellt wird und die Lagerung nicht in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 leg. cit. erfolgen wird, scheiden die Tatbestände der Z 80b) bis d) leg. cit. aus den weiteren Betrachtungen jedoch aus.

Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt ist wesentlich im zitierten Feststellungsantrag und den vorgelegten Unterlagen beschrieben. Manche Annahmen und Tatsachen gründen auf dem zitierten Feststellungsbescheid vom 29. November 2016, der in Rechtskraft erwachsen ist. Der Sachverhalt blieb im Verfahren unbestritten und ist im Gegenstand als maßgebend zu erachten.

Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Feststellungsantrag ist gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zulässig von der Projektwerberin an die NÖ Landesregierung als örtlich zuständige UVP-Behörde gerichtet worden.

Angesichts des erwiesenen Sachverhaltes und des insoweit eindeutigen Projektwillens steht die neue Produktionsschiene zur Erzeugung von Schwefeldioxid in der Anlage S3 unbestreitbar in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Betriebsanlage der Donau Chemie AG im Werk Pischelsdorf. Sie bildet somit mit ihm ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und weist darüber hinaus dieselben Tatbildmerkmale auf, um sie, wie auch den Bestand, typenmäßig als Anlage des Anhanges 1 Z 49 leg. cit. zu qualifizieren. Durch die baulichen Veränderungen an der Anlage S3 und die intendierte Neuausrichtung der Gesamtanlage wird die Bestandsanlage abgeändert. Insoweit ist richtigerweise von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

Da die Produktion der Schwefelsäure einer anderen Stoffgruppe der Z 49 leg. cit. als die Produktion des Schwefeldioxids angehört, können deren Produktionskapazitäten gemäß Fußnote 19 zum Anhang 1 leg. cit. nicht addiert werden. Demzufolge kann die für die Bestandsanlage konsentrierte Produktionskapazität von gesamt 240.000 t/a Schwefelsäure durch die beabsichtigte Produktionskapazität von 17.000 t/a Schwefeldioxid nicht erhöht und abgeändert werden. Die Produktionskapazität des Schwefeldioxids tritt vielmehr als Parallelgröße hinzu. Das bedeutet sohin, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Vorhabenänderung keine Kapazitätsausweitung im Sinne von § 3a UVP-G 2000 erfolgt. Damit ist diese Vorhabenänderung in Hinblick auf diese Rechtsbestimmung irrelevant und kann zu keiner UVP-Pflicht führen.

Gesetztenfalls man würde die Produktion des Schwefeldioxids als eigenständiges neues Vorhaben qualifizieren, wäre wegen der weit unter der in der Z 49 leg. cit. normierten Mengenschwelle liegenden Produktionskapazität von 17.000 t/a (=11,33%), auch im Wege einer Kumulation (§ 3 Abs. 2 leg. cit.), eine UVP-Pflicht nicht begründbar.

Die in der Tatbestandssubsumption für das vorliegende Vorhaben ausgeschlossene Anwendbarkeit von Z 47 leg. cit. beruht auf den im Verbund maßgebenden Tatbildmerkmalen, die nicht entsprechend erfüllt werden. Hierin ist die eindeutige Beantwortung von Rechtsfragen zu erachten, sodass dem einschlägigen Beweisantrag des NÖ Umweltanwalts, das Vorliegen eines integrierten chemischen Werkes sachverständig prüfen zu lassen, nicht nachzukommen ist. Vielmehr ist legal und sachverhaltsgemäß eine Anlage dieser Type im Gegenstand berechtigt zu verneinen.

Betreffend die Lagerung des Schwefeldioxids in eigenen Lagerbehältern ist Anhang 1 Z 80 leg. cit. einschlägig angesprochen. Entsprechend des festgestellten Sachverhaltes ist in der Tatbestandssubsumption die Anwendbarkeit der Z 80b) bis d) leg. cit. berechtigt ausgeschlossen worden.

Z 80a) leg. cit. normiert eine Mengenschwelle von 200.000 t für die Tatbestandsverwirklichung. Vorhabengemäß ist die Lagerkapazität mit maximal 17.000 t/a Schwefeldioxid (worst case) begrenzt. 17.000 t sind 8,5% dieser Mengenschwelle. Damit ist die tatbestandserfüllende Mengenschwelle jedenfalls nicht erreicht. In Ansehung der einschlägigen

Kumulationsbestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 leg. cit. bliebe die vorgesehene Lagerkapazität von maximal 17.000t/a auch unter den normierten Geringfügigkeitsschwellen. Sohin ist eine UVP-Pflicht im Gegenstand nicht begründbar. Insoweit sind auch die vom NÖ Umweltanwalt angeregten weiteren Ermittlungsschritte nicht erforderlich.

Im Ergebnis der dargelegten Ermittlungen und der geltenden Rechtslage war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsgebühren beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

In Einem wird auf die in § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 normierte Beschwerdemöglichkeit von gemäß § 19 Abs. 7 leg. cit. anerkannten Umweltorganisationen oder Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. hingewiesen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Donau Chemie AG, vertreten durch Dr. Martin Eisenberger, Hilmgasse 10, 8010 Graz
Beilage: KN
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
4. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
5. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur